

Satzung des Vereins UWRugbees Mittelhessen Pohlheim

Gemäß Gründungsbeschluss vom 13.07.2011 sowie den erfolgten Änderungen durch die Mitgliederversammlungen vom 02.11.2011, 25.03.2017 sowie zuletzt vom 22.06.2019

Präambel

Zur Förderung des Unterwassersportes in Mittelhessen gründet sich ein Verein, der Interessierten die Möglichkeit bietet, organisiert und unter Anleitung den Sport zu betreiben. Bei entsprechenden Rahmenbedingungen soll der Wettkampfbetrieb in unterschiedlichen Klassen durchgeführt werden.

§ 1 Name und Sitz

Der am 13.07.2011 gegründete Verein führt den Namen „UWRugbees Mittelhessen Pohlheim“. Sitz ist die Stadt Pohlheim.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Wassersports im Raum Mittelhessen, der sportlichen Jugendarbeit sowie der gesundheitlichen Prävention.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Förderung von sportlicher Betätigung zur gesundheitlichen Prävention und körperlichem Wohlbefinden im Rahmen des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Schwimm- Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport;
- b) Förderung des fairen, sportlichen Wettkampfs, einer sinnvollen Freizeitgestaltung und des dopingfreien Sports;
- c) Förderung wassersportlicher Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports durch regelmäßigen Trainingsbetrieb;
- d) Aus- und Fortbildung von Spielern, Übungsleitern und Schiedsrichtern;
- e) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Unterwassersportaktivitäten;
- f) Förderung von Erholung, Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.

Zur Absicherung der Mitglieder bei der wassersportlichen Betätigung schließt der Verein eine entsprechende Versicherung ab.

Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Sports.

§ 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des LSBH (Landessportbund Hessen e.V.), des HTSV (Hessischer Tauchsportverband e.V.) und des VDST (Verband deutscher Sporttaucher e.V.). Die Mitgliedschaft wird bis zur Auflösung des jeweiligen Vereins oder einer Änderung der vereinsrechtlichen Rahmenbedingungen beibehalten.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Mitgliedern. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung bekundet. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind Aktive und Passive Mitglieder. Passive Mitglieder sind dem Verein verbunden, beteiligen sich jedoch nicht an den sportlichen Aktivitäten des Vereins. Alle anderen Mitglieder sind aktive Mitglieder.
- b) Außerordentliche Mitglieder sind Zweit-, Gast- und Ehrenmitglieder. Die Ernennung zum Außerordentlichen Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Für den Status als Zweitmitglied muss die aktive Mitgliedschaft in einem anderen Tauchverein in Deutschland nachgewiesen werden. Gastmitglieder sind kurzzeitige Mitgliedschaften von bis zu zwei Kalenderjahren.

Von den Mitgliedern werden regelmäßige Geldbeiträge und einmalige Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung sowie zusätzliche Gebühren regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Mitteilung bekanntgegeben.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können mit Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.

Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Mitglieder verpflichten sich, hierzu dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Austritt,
- b) Tod,
- c) Ausschluss,
- d) Erlöschen.

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied, welches gegen die Satzung grob verstößt, kann durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluss ist unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Erhalt Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet dann endgültig die Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages nach mindestens zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. Die Zahlung ist beim säumigen Mitglied unter Bezugnahme der letzten dem Verein bekannten Anschrift anzumahnen. Für die Dauer des Beitragsrückstandes ruht die Mitgliedschaft und damit auch die Absicherung gemäß § 12 und 13. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gegen Nachweis gewährt werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) bis zu 5 Beisitzern

Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Kassenwart/in sind der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar immer zwei von ihnen gemeinsam, wovon jeweils einer der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in sein muss.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit in der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und der Geschäftsordnung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal jährlich.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per Mail an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden schriftlich eingeladen.

Eine Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und erteilt nach deren erfolgreicher Prüfung dem Vorstand Entlastung. Sie führt die satzungsgemäßen Wahlen durch, behandelt und beschließt Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in geleitet.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Wahlen werden offen per Handzeichen durchgeführt, es sei denn, einer der Anwesenden wünscht eine geheime Wahl mittels Stimmzetteln. Wahlvorschläge werden durch Zuruf bekannt gegeben.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll

anzufertigen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Finanzen

Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Kassenwart/in verantwortlich. Er überwacht den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge und tätigt bzw. überwacht Zahlungsvorgänge nach den Weisungen des Vorstands.

Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausgaben sind unter dem Gesichtspunkt der sparsamen Haushaltsführung zu behandeln.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten keine Gewinne aus Mitteln des Vereins.

Aktiven Mitgliedern können Zuwendungen für die Teilnahme an Wettkämpfen gewährt werden. Über die Bereitstellung von Zuwendungen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählten Kassenprüfer. Kassenprüfer können einmalig wieder gewählt werden, jedoch ist Wiederwahl beider Kassenprüfer gleichzeitig nicht zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Haftpflicht

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Freizeit-, Trainings-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen gegenüber den Mitgliedern nicht – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht.

§ 13 Sportunfälle

Der Verein schließt zur Absicherung seiner aktiven Mitglieder eine Unfallversicherung beim VDST e.V. ab. Es gelten die Richtlinien des Versicherers.

Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese unverzüglich dem Vorstand bzw. dem zuständigen Vereinsorgan anzuzeigen, da sämtliche Unfälle fristgerecht über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.

Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

Aktive Mitglieder haben dem Verein einen Nachweis zur Sporttauglichkeit durch ärztliche Bescheinigung jährlich vorzulegen. Die Nachweise werden vom Vorsitzenden verwahrt und als Bescheinigung ggü. Dritten bereitgehalten.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliedsversammlung ist mindestens einen Monat vorher schriftlich unter Angabe des Zwecks einzuberufen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Verbände/Vereine gemäß § 4, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Belange verwenden dürfen.

§ 15 Datenschutz

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und gespeichert, genutzt und verarbeitet.

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 16 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.06.2019 in Kraft.

Biebortal, der 22.06.2019

_____	_____	_____	_____
Vorsitzende/r	Stellv. Vorsitzende/r	Kassenwart	Schriftführer/in